

**Normative Bestimmungen,  
Besonderer Teil:**

**VI. Praktikanten und Rechtspraktikanten  
(NB BT Praktikanten)**

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>118</b>
<b>B. Praktikanten in staatlichen Amtsstellen</b>	<b>118</b>
<b>C. Rechtspraktikanten</b>	<b>119</b>

## **Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: VI. Praktikanten und Rechtspraktikanten (NB BT Praktikanten)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1 Geltungsbereich**

- 1 Der Besondere Teil Praktikanten und Rechtspraktikanten regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis
- a) der Praktikanten in staatlichen Stellen;
  - b) der Rechtspraktikanten (Art. 5 Abs 1 SB GAV).
- 2 Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Lohnbestandteile (Artikel 91 bis 101 NB AT GAV).
- 3 Für Rechtspraktikanten bleiben die Bestimmungen der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV; BGS 128.213) vorbehalten.

### **B. Praktikanten in staatlichen Stellen**

#### **2 Geltungsbereich**

Als Praktikant im Sinne dieses Abschnittes gilt, wer:

- a) nach den Vorschriften einer Schule der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe ein obligatorisches Praktikum absolvieren muss;
- b) über einen Abschluss einer Schule der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe verfügt und seine Kenntnisse in der Praxis vertiefen will;
- c) sich praktische Kenntnisse über die kantonale Verwaltungstätigkeit aneignen will.

#### **3 Dauer**

Das einzelne Praktikum dauert in der Regel nicht länger als 1 Jahrespensum.

#### **4 Monatliche Pauschalentschädigung**

Die Praktikanten haben für die Dauer des Praktikums Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung zwischen 900 Franken und 2400 Franken. Sie wird im Einzelfall je nach Vorbildung und Ausbildungsstand festgesetzt.

## C. Rechtspraktikanten

### 5 Rechte und Pflichten

Die Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten haben für die Dauer des Rechtspraktikums auf staatlichen Dienststellen Anspruch auf:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 2000 Franken;
- b) Kinderzulagen wie die Arbeitnehmenden des Kantons;
- c) eine Entschädigung für Ferien nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV;
- d) Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst sowie Mutterschaft nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV.
- e) Versicherungsschutz gegen Berufsunfälle sowie, nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung, auch gegen Nichtbetriebsunfälle;
- f) die Entschädigungen nach der Bundesgesetzgebung über die Erwerbserersatzordnung bei Militär- und Zivilschutzdienstleistungen anstelle der Pauschalentschädigung nach Buchstabe a.

